

Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit der TdL vom 28. März 2015

Nach einem Verhandlungstermin am 1. Juli 2015 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit der TdL vom 28. März 2015 am 10. Juli 2015 abgeschlossen werden. Zu den geeinten Tarifvertragstexten werden nachfolgend Erläuterungen gegeben. Die Erläuterungen zu dem Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum ATV und zu dem Ergänzungstarifvertrag zum ATV folgen in einem gesonderten *TS-bericht*.

Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-L
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-Länder
- III. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVA-L BBiG
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVA-L Pflege
- V. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen
- VI. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV Prakt-L
- VII. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV Pkw-Fahrer-TV-L
- VIII. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV Wiederaufnahme Berlin

I.

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015

§ 1 – Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Da die neuen Entgelttabellen (Anlagen B bis D zum TV-L) erst ab 1. März 2015 gelten, die bisherigen Tabellen aber zum 31. Dezember 2014 gekündigt wurden, werden die bisherigen Tabellen rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TV-L

Nr. 1 – Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des § 38a TV-L durch § 2 Nr. 8 des Änderungstarifvertrages.

Nr. 2 – Änderung des § 1 Absatz 2

Buchstabe a – Neufassung des Buchstaben j

§ 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L regelt Ausnahmen vom allgemeinen Geltungsbereich des TV-L für Beschäftigte an Theatern und Bühnen.

Unverändert fallen künstlerisches Theaterpersonal und Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker nicht unter den Geltungsbereich des TV-L. Auf technisches Theaterpersonal und auf technisches Leitungspersonal findet der TV-L nicht mehr denn keine Anwendung, wenn arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, sondern dann, wenn sich dies aus den zu Buchstabe j vereinbarten Protokollerklärungen ergibt.

Buchstabe b – Einfügung von Protokollerklärungen

Allgemeines

Protokollerklärungen haben im Gegensatz zu Niederschriftserklärungen, die lediglich die Auffassung der Tarifvertragsparteien wiedergeben, tarifvertragsgleichen Charakter. Sie stellen ebenfalls zwingend und unmittelbar geltendes Tarifrecht dar.

Die zu § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L vereinbarten Protokollerklärungen regeln die Ausnahmen vom Geltungsbereich des TV-L für Beschäftigte an Theatern und Bühnen in einem mehrstufigen Aufbau. Zunächst wird festgelegt, welche Beschäftigten nicht unter den Geltungsbereich fallen (Protokollerklärung Nr. 1), und welche Beschäftigten unter den Geltungsbereich fallen (Protokollerklärung Nr. 2). Sodann wird in einer Regel-Ausnahme-Systematik festgelegt, welche Beschäftigten in der Regel unter den Geltungsbereich fallen (Protokollerklärung Nr. 3), und welche Beschäftigten in der Regel nicht unter den Geltungsbereich fallen (Protokollerklärung Nr. 4). Beschäftigte an Theatern und Bühnen, die in keiner der Aufzählungen aufgeführt sind, fallen unter den Geltungsbereich des TV-L, da die nicht von dem Ausnahmetatbestand des Buchstaben j erfassten Beschäftigten vom allgemeinen Geltungsbereich des TV-L in § 1 Abs. 1 erfasst werden.

Protokollerklärung Nr. 1

Satz 1 definiert abschließend, welche Beschäftigten als „technisches Leitungspersonal“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L gelten und damit nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Nicht in Satz 1 aufgeführtes technisches Leitungspersonal fällt unter den Geltungsbereich des TV-L, sofern es nicht nach der Protokollerklärung Nr. 4 nicht darunter fällt. Dies gilt auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter des in Satz 1 aufgeführten Leitungspersonals. Satz 2 stellt zur Vermeidung von Missbrauch klar, dass für die in Satz 1 aufgeführten Funktionen in den Theatern für jede künstlerische Sparte (das sind die traditionellen Sparten Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater und Figurentheater) jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden kann.

Protokollerklärung Nr. 2

Die Protokollerklärung Nr. 2 legt fest, welche als „technisches Theaterpersonal“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L geltenden Beschäftigten auf jeden Fall unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.

Protokollerklärung Nr. 3

Ergänzend zur Protokollerklärung Nr. 2, in der festgelegt wird, welche Beschäftigten ohne Ausnahmen unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, legt die Protokollerklärung Nr. 3 fest, welche als „technisches Theaterpersonal“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L geltenden Beschäftigten in der Regel unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. „In der Regel“ bedeutet, dass die aufgeführten Beschäftigten nur dann nicht unter den Geltungsbereich fallen, wenn es dafür im Einzelfall eine besondere Begründung gibt. Wie bei allen Ausnahmetatbeständen sind an das Vorliegen dieser Voraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen. Die Ausübung einer überwiegend künstlerischen Tätigkeit kann dabei nicht herangezogen werden, da die Tarifvertragsparteien mit der Neuregelung bewusst von diesem Abgrenzungskriterium als nicht tauglich Abstand genommen haben. Ob eine Ausnahme vorliegt, entscheidet im Streitfall das Arbeitsgericht. Hierbei muss diejenige Seite, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft, darlegen und beweisen, dass dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Protokollerklärung Nr. 4

Die Protokollerklärung Nr. 4 legt fest, welche als „technisches Theaterpersonal“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L geltenden Beschäftigten in der Regel nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. „In der Regel“ bedeutet, dass die aufgeführten Beschäftigten nur dann unter den Geltungsbereich fallen, wenn es dafür im Einzelfall eine besondere Begründung gibt. Wie bei allen

Ausnahmetatbeständen sind an das Vorliegen dieser Voraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen. Ob eine Ausnahme vorliegt, entscheidet im Streitfall das Arbeitsgericht. Hierbei muss diejenige Seite, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft, darlegen und beweisen, dass dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nr. 3 – Neufassung des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2

Die Werte der Mindestbeträge bei Höhergruppierungen werden gemäß der in Satz 1 der Protokollerklärung vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben. Für die Entgelterhöhung ab 1. März 2016 haben sich die Tarifvertragsparteien dabei zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung auf den Wert von 2,45 Prozent verständigt.

Nr. 4 – Neufassung des § 20 Absatz 2 Satz 1

Durch die Neufassung wird der niedrigere Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost beginnend im Jahr 2015 in fünf gleichen Jahresschritten auf den im Tarifgebiet West geltenden Satz angehoben.

Nr. 5 – Änderung die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3

Buchstabe a – Voranstellung einer Satzbezeichnung

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung eines Satzes 2 durch § 2 Nr. 5 Buchst. b des Änderungstarifvertrages.

Buchstabe b – Anfügung eines Satzes 2

Der bisherige einzige und jetzige Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L regelt, dass in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung einzubeziehende Entgeltbestandteile, die vor einer allgemeinen Entgeltanpassung gezahlt wurden, um 90 Prozent des Prozentsatzes der allgemeinen Entgeltanpassung zu erhöhen sind. Da sich die Tarifvertragsparteien für die Entgelterhöhung ab 1. März 2016 zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung auf den Wert von 2,45 Prozent verständigt haben, mussten die 90-Prozent-Werte ausdrücklich festgelegt werden.

Nr. 6 – Neufassung des § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz

Nachholung einer 2013 versehentlich unterbliebenen redaktionellen Folgeänderung zur lebensaltersunabhängigen Festlegung des Urlaubsanspruchs auf 30 Arbeitstage, in deren Zuge der bisher in Bezug genommene § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung aufgehoben wurde. Der neugefasste zweite Halbsatz entspricht wörtlich dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L.

Nr. 7 – Änderung des § 33 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Ergänzung aufgrund der Einführung des neuen vorgezogenen gesetzlichen Rententatbestands der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte (sogen. Rente mit 63) in § 236b SGB IV.

Nr. 8 – Einfügung eines § 38a

Mit der Übergangsvorschrift des § 38a TV-L wird verhindert, dass aufgrund des Inkrafttretens der Neuregelung des Geltungsbereichs des TV-L für technisches Personal an Theatern und Bühnen durch § 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages im bestehenden Arbeitsverhältnis auf Beschäftigte, mit denen bisher arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, der TV-L Anwendung findet (Satz 1) und dass für Beschäftigte, mit denen bisher die Geltung des TV-L arbeitsvertraglich vereinbart ist, der TV-L keine Geltung mehr findet (Satz 2). Diese Übergangsvorschriften gelten jeweils für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Als Unterbrechung gilt nur eine rechtliche Unterbrechung; eine Beurlaubung unterbricht das Arbeitsverhältnis nicht. Ergänzend legt Satz 3 fest, dass das Arbeitsverhältnis auch dann als ununterbrochen fortbestehend gilt, wenn sich an ein befristetes Arbeitsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen ohne (zeitliche) Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber anschließt.

Nr. 9 – Änderung des § 39 Absatz 4

Buchstabe a – Änderung des Buchstaben c

Die bisherige Einschränkung ist durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb gestrichen.

Buchstabe b – Änderung des Buchstaben g

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgelttabellen zum TV-L entsprechend der Tarifeinigung auf den 31. Dezember 2016 festgelegt.

Nr. 10 – Änderung des § 41

Buchstabe a – Änderung der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 in Nr. 2

Der Betrag des Zuschlags für Einsätze der Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst wird gemäß der in § 3 Abs. 10 Satz 3 TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben.

Buchstabe b – Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Nr. 5 Ziffer 1

Die Sonderregelung des §§ 41 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L enthielt bisher für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken abweichende Vorschriften über die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit. Er betrug hiernach nur 1,28 Euro je Stunde. Durch die Änderung im Buchstaben b des ersten Halbsatzes wird der Zuschlag wie im allgemeinen Teil des TV-L auf 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 bzw. der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe angehoben. Die Änderung im zweiten Halbsatz ergibt sich als redaktionelle Folgeänderung daraus, dass jetzt auch der Nachzuschlag in Buchstabe b prozentual vom Tabellenentgelt berechnet wird.

Buchstabe c – Änderung des § 33 Absatz 4 Satz 1 in Nr. 22 Ziffer 1

Redaktionelle Ergänzung aufgrund der Einführung des neuen vorgezogenen gesetzlichen Rentenstands der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte (sogen. Rente mit 63) in § 236b SGB IV.

Nr. 11 – Änderung des § 42

Buchstabe a – Änderung der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 in Nr. 2

Der Betrag des Zuschlags für Einsätze der Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst wird gemäß der in § 3 Abs. 10 Satz 3 TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben.

Buchstabe b – Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Nr. 6 Ziffer 1

Die Sonderregelung des § 42 Nr. 6 Ziffer 1 TV-L enthielt bisher für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken abweichende Vorschriften über die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit. Er beträgt hiernach nur 1,28 Euro je Stunde. Durch die Änderung im Buchstaben b des ersten Halbsatzes wird der Zuschlag wie im allgemeinen Teil des TV-L auf 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe angehoben. Die Änderung im zweiten Halbsatz ergibt sich als redaktionelle Folgeänderung daraus, dass jetzt auch der Nachzuschlag in Buchstabe b prozentual vom Tabellenentgelt berechnet wird.

Buchstabe c – Änderung des § 33 Absatz 4 Satz 1 in Nr. 9 Ziffer 1

Redaktionelle Ergänzung aufgrund der Einführung des neuen vorgezogenen gesetzlichen Rentenstands der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte (sogen. Rente mit 63) in § 236b SGB IV.

Nr. 12 – Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 in § 43 Nr. 5 Ziffer 1

Buchstabe a – Neufassung des Buchstaben b im 1. Halbsatz

Die Sonderregelung des § 43 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L enthielt bisher für die nichtärztlichen Beschäftigten in Universitätskliniken und Krankenhäusern, die nach früherem Recht als Angestellte galten, abweichende Vorschriften über die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit. Er beträgt hiernach nur 1,28

Euro je Stunde. Durch die Neufassung wird der Zuschlag wie im allgemeinen Teil des TV-L auf 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe angehoben.

Buchstabe b – Änderung des 2. Halbsatzes

Redaktionelle Folgeänderung zur prozentualen Festsetzung des Nachtzuschlags vom Tabellenentgelt in Buchstabe b des ersten Halbsatzes durch § 2 Nr. 12 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages.

Nr. 13 – Änderung des § 45 Nr. 1

Allgemeines

Die Sonderregelung des § 45 Nr. 1 TV-L legte bisher in Ergänzung zu § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L fest, welche Beschäftigten an Theatern und Bühnen unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Um Widersprüche zu der Neuregelung des Geltungsbereich in § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L durch § 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages auszuschließen, musste § 45 Nr. 1 TV-L angepasst werden.

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1

Absatz 1 legt nur noch fest, dass die Sonderregelungen des § 45 für Beschäftigte in Theatern und Bühnen gelten. Ob für diese Beschäftigten der TV-L gilt, ergibt sich nunmehr ausschließlich aus § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L.

Buchstabe b – Aufhebung des Absatzes 2

Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der Neuregelung des Geltungsbereichs des TV-L für Beschäftigte an Theatern und Bühnen in § 1 Abs. 2 Buchstabe j TV-L nicht mehr erforderlich.

Buchstabe c – Änderung des Absatzes 3

Klarstellung, dass trotz der grundsätzlichen Geltung des TV-L die Arbeitsbedingungen für das Abendpersonal an Theatern und Bühnen wie bisher abweichend geregelt werden können.

Nr. 14 – Änderung des § 50 Nr. 2 Absatz 3a

Buchstabe a – Voranstellung einer Satzbezeichnung

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung eines Satzes 2 durch § 2 Nr. 14 Buchst. b des Änderungstarifvertrages.

Buchstabe b – Anfügung eines Satzes 2

Nach dem neuen Satz 2 gilt der in der Tarifeinigung vom 9. März 2013 vereinbarte Zusatzurlaub für Beschäftigte in der Psychiatrie in Baden-Württemberg nicht mehr als Zusatzurlaub im Sinne des § 27 Abs. 4 TV-L. Damit wird dieser Zusatzurlaub nicht mehr von den Höchstgrenzen des für den Urlaubsanspruch erfasst. Dies gilt sowohl für die Höchstgrenze von sechs Arbeitstagen für den Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 4 Satz 1 TV-L als auch für die Höchstgrenze von 35 bzw. 36 Arbeitstagen für den Gesamturlaub nach § 27 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 TV-L.

Nr. 15 – Änderung der Vorbemerkung in Anlage A Teil II Abschnitt 19

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 1

Redaktionelle Anpassung der Entgeltordnung an die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften über die Befähigungszeugnisse für das nautische und technische Schiffspersonal.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 2

Redaktionelle Anpassung der Entgeltordnung an die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften über die Befähigungszeugnisse für das nautische und technische Schiffspersonal.

Nr. 16 – Ersetzung der Anlagen B bis F

Mit den Neufassungen der Anlagen B bis F zum TV-L werden die Entgelttabellen für die Entgeltgruppen 1 bis 15, für Pflegekräfte sowie für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, die Bereitschaftsdienstentgelte, die Entgeltgruppen-, Funktions- und Vorarbeiterzulagen sowie die Zulagen für Be-

schäftigte im Pflegedienst zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze und den Mindestbetrag angehoben.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungsstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Da der Änderungsstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf den erhöhten Garantiebetrag bei Höhergruppierungen (s. § 2 Nr. 3 des Änderungsstarifvertrages) und auf das erhöhte Tabellenentgelt (s. § 2 Nr. 16 und die Anlagen B bis F des Änderungsstarifvertrages) für den Monat März 2015 sowie auf den erhöhten Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst (s. § 2 Nr. 10 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. a des Änderungsstarifvertrages) und auf den erhöhten Nachtarbeitszuschlag in Universitätskliniken und anderen Krankenhäusern (s. § 2 Nr. 10 Buchst. b, Nr. 11 Buchst. b und Nr. 12 des Änderungsstarifvertrages) in der Zeit vom 1. bis 28. März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 4 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungsstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens grundsätzlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im August 2015 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten

gemäß Buchstabe a die Änderungen der Entgeltordnung (s. § 2 Nr. 15 des Änderungsstarifvertrages) entsprechend der Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Befähigungszeugnisse rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juni 2014,

gemäß Buchstabe b die entgeltrechtlichen Vorschriften rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 und

gemäß Buchstabe c die Änderungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Geltungsbereichs des TV-L für die Beschäftigten an Theatern und Bühnen am 1. Juni 2015 in Kraft.

Anlagen B bis F – Neufassung der Anlagen B bis F

Siehe die Erläuterung zu § 2 Nr. 16.

II.

Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 28. März 2015

§ 1 - Änderung des TVÜ-Länder

Nr. 1 – Neufassung der Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2

Aktualisierung der Vorschrift zur Dynamisierung der Besitzstandszulage entsprechend den vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen. Für die Entgelterhöhung ab 1. März 2016 haben sich die Tarifvertragsparteien dabei zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung auf den Wert von 2,45 Prozent verständigt.

Nr. 2 – Änderung des § 19

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1 Satz 2

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 2Ü entsprechend den vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 2 Satz 1

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 13Ü entsprechend den vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Buchstabe c – Neufassung des Absatzes 3 Satz 3

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 15Ü entsprechend den vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Nr. 3 – Neufassung der Protokollerklärung zu § 20

Neufestlegung der Verminderungsbeträge für Lehrkräfte entsprechend der Abschmelzungsregelung in § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder aufgrund der vereinbarten allgemeinen Tabellenerhöhungen.

Nr. 4 – Änderung des § 29

Da für die Freie und Hansestadt Hamburg inzwischen auf landesbezirklicher Ebene eigenständige Eingruppierungsvorschriften für die nach früherem Recht als Arbeiterinnen und Arbeiter geltenden Beschäftigten vereinbart worden sind, sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 29 TVÜ-Länder über die Weitergeltung des bisherigen Tarifrechts entbehrlich geworden und werden aufgehoben.

Nr. 5 – Änderung des § 30 Absatz 4

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Übergangsregelungen zur Eingruppierung und zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend der Laufzeit der Entgelttabellen auf den 31. Dezember 2016 festgelegt. Aufgrund der 2012 in Kraft gesetzten Eingruppierungsbestimmungen des TV-L einschließlich Entgeltordnung kommt diesen Vorschriften des TVÜ-Länder und ihrer Kündigungsmöglichkeit keine nennenswerte Bedeutung mehr zu.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf das erhöhte Tabellenentgelt (s. § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages) und auf die Abschmelzung des Verminderungsbetrages für Lehrkräfte (s. § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt die Aufhebung der Regelung zur Weitergeltung bisheriger Eingruppierungsvorschriften im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

III.

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015

§ 1 – Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Erster Spiegelstrich – § 8 Absatz 1

Da die neuen Ausbildungsentgelte (§ 8 Abs. 1 TVA-L BBiG) erst ab 1. März 2015 gelten, die bisherigen Entgelte aber zum 31. Dezember 2014 gekündigt wurden, werden die bisherigen Entgelte rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

Zweiter Spiegelstrich – § 19

Die Übernahmeregelung für Auszubildende (§ 19 TVA-L BBiG) war zum 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten. Entsprechend der Tarifeinigung wird sie mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TVA-L BBiG

Nr. 1 – Änderung des § 7 Absatz 1

Redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-L.

Nr. 2 – Änderung des § 8

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1

Mit der Neufassung werden zu den jeweiligen Zeitpunkten die Erhöhungen der Ausbildungsentgelte um die vereinbarten Beträge umgesetzt.

Buchstabe b Änderung des Absatzes 6

Nach dem bisherigen einzigen und jetzigen Satz 1 des § 8 Abs. 6 TVA-L BBiG gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Vorschriften u.a. über die Zeitzuschläge für die Auszubildenden sinngemäß. Damit galt für Auszubildende in Universitätskliniken und anderen Krankenhäusern ein Nachtarbeitszuschlag von 1,28 Euro je Stunde. Aufgrund der dortigen Anhebung des Nachtarbeitszuschlags auf 20 Prozent des Stundenentgelts gilt diese Regelung auch für die Auszubildenden. Da 20 Prozent des auf eine Stunde umgerechneten Ausbildungsentgelts im Einzelfall einen geringeren Betrag als 1,28 Euro je Stunde ergeben können, wird durch den neuen Satz 2 vorgeschrieben, dass mindestens der bisherige Betrag von 1,28 Euro je Stunde zu zahlen ist.

Nr. 3 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird die Höhe des Urlaubsanspruchs für Auszubildende von 27 auf 28 Ausbildungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche angehoben.

Nr. 4 – Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 2

Durch die Neufassung wird der niedrigere Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost beginnend im Jahr 2015 in fünf gleichen Jahresschritten auf den im Tarifgebiet West geltenden Satz angehoben.

Nr. 5 – Änderung des § 23

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 1a

Die Änderung bewirkt, dass die durch § 1 zweiter Spiegelstrich des Änderungstarifvertrages wieder in Kraft gesetzte Regelung zur Übernahme von Auszubildenden in § 19 TVA-L BBiG – wie bisher – mit Ablauf der Mindestlaufzeit für die Tabellenerhöhungen wieder außer Kraft tritt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 4 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Ausbildungsentgelte entsprechend der Tarifeinigung auf den 31. Dezember 2016 festgelegt.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Ausbildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 22 TVA-L BBiG zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden auf das erhöhte Ausbildungsentgelt (s. § 2 Nr. 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015 und auf den erhöhten Nachtarbeitszuschlag (s. § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages) in der Zeit vom 1. bis 28. März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 22 TVA-L BBiG nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten die entgeltrechtlichen Vorschriften rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

IV.

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015

§ 1 – Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Erster Spiegelstrich – § 8 Absatz 1

Da die neuen Ausbildungsentgelte (§ 8 Abs. 1 TVA-L Pflege) erst ab 1. März 2015 gelten, die bisherigen Entgelte aber zum 31. Dezember 2014 gekündigt wurden, werden die bisherigen Entgelte rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

Zweiter Spiegelstrich – § 18a

Die Übernahmeregelung für Auszubildende (§ 18a TVA-L Pflege) war zum 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten. Entsprechend der Tarifeinigung wird sie mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TVA-L Pflege

Nr. 1 – Änderung des § 7 Absatz 1

Redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-L.

Nr. 2 – Änderung des § 8

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1

Mit der Neufassung werden zu den jeweiligen Zeitpunkten die Erhöhungen der Ausbildungsentgelte um die vereinbarten Beträge umgesetzt.

Buchstabe b Änderung des Absatzes 6

Nach dem bisherigen einzigen und jetzigen Satz 1 des § 8 Abs. 4 TVA-L Pflege gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Vorschriften u.a. über die Zeitzuschläge für die Auszu-

bildenden sinngemäß. Damit galt für Auszubildende in Universitätskliniken und anderen Krankenhäusern ein Nachtarbeitszuschlag von 1,28 Euro je Stunde. Aufgrund der dortigen Anhebung des Nachtarbeitszuschlags auf 20 Prozent des Stundenentgelts gilt diese Regelung auch für die Auszubildenden. Da 20 Prozent des auf eine Stunde umgerechneten Ausbildungsentgelts im Einzelfall einen geringeren Betrag als 1,28 Euro je Stunde ergeben können, wird durch den neuen Satz 2 vorgeschrieben, dass mindestens der bisherige Betrag von 1,28 Euro je Stunde zu zahlen ist.

Buchstabe c – Änderung des Absatzes 5 Buchstabe a

Nachholung einer versehentlich unterbliebenen redaktionellen Folgeänderung zur Ersetzung der Eingruppierungsvorschriften des BAT durch die Entgeltordnung zum TV-L.

Nr. 3 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird die Höhe des Urlaubsanspruchs für Auszubildende von 27 auf 28 Ausbildungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche angehoben. Der Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 TVA-L Pflege bleibt unverändert erhalten.

Nr. 4 – Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 2

Durch die Neufassung wird der niedrigere Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost beginnend im Jahr 2015 in fünf gleichen Jahresschritten auf den im Tarifgebiet West geltenden Satz angehoben.

Nr. 5 – Änderung des § 21

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 1a

Die Änderung bewirkt, dass die durch § 1 zweiter Spiegelstrich des Änderungstarifvertrages wieder in Kraft gesetzte Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden in § 18a TVA-L Pflege – wie bisher – mit Ablauf der Mindestlaufzeit für die Tabellenerhöhungen wieder außer Kraft tritt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 4 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Ausbildungsentgelte entsprechend der Tarifeinigung auf den 31. Dezember 2016 festgelegt.

Buchstabe c – Änderung des Absatzes 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 1 durch § 2 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages.

Nr. 6 – Aufhebung der Anlage 1

Die bisher in der Anlage 1 zum TVA-L Pflege enthaltenen Übergangsregelungen sind durch Zeitablauf erledigt und werden deshalb aufgehoben.

Nr. 7 – Änderung der Anlage 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 1 durch § 2 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Auszubildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 20 TVA-L Pflege zu beachten. Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden auf das erhöhte Ausbildungsentgelt (s. § 2 Nr. 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015 und auf den erhöhten Nachtarbeitszuschlag (s. § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages) in der Zeit vom 1. bis 28. März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 4 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 20 TVA-L Pflege nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten die entgeltrechtlichen Vorschriften rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

V.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen

In Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird die Nr. 3 gestrichen. Sie befasste sich mit dem erstmaligen Inkrafttreten der Neuregelung des Übernahmeanspruchs der Auszubildenden in §§ 19 TVA-L BBiG und 18a TVA-L Pflege in 2013 und ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

VI.

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015

§ 1 – Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Da die neuen Entgelte (§ 8 Abs. 1 TV Prakt-L) erst ab 1. März 2015 gelten, die bisherigen Entgelte aber zum 31. Dezember 2014 gekündigt wurden, werden die bisherigen Entgelte rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TV Prakt-L

Nr. 1 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden zu den jeweiligen Zeitpunkten die Erhöhungen der monatlichen Entgelte um die vereinbarten Beträge umgesetzt.

Nr. 2 – Neufassung des § 10 Satz 1

§ 10 TV Prakt-L verwies bisher bezüglich des Urlaubsanspruchs der Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt auf die Regelungen für die Beschäftigten des Arbeitgebers, sodass ihnen ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen zustand. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird im Gegenzug zu der Erhöhung des Urlaubsanspruchs der Auszubildenden von 27 auf 28 Ausbildungstage der Urlaubsanspruch der Praktikantinnen und Praktikanten angeglichen und ebenfalls ausdrücklich auf 28 Arbeitstage festgelegt. Für diesen Personenkreis bedeutet das eine Verminderung des Erholungsurlaubsanspruchs um zwei Arbeitstage. Zur Übergangsregelung für bereits vorhandene Praktikantinnen und Praktikanten siehe zu § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages.

Nr. 3 – Neufassung des § 14 Absatz 1 Satz 2

Durch die Neufassung wird der niedrigere Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost beginnend im Jahr 2015 in fünf gleichen Jahresschritten auf den im Tarifgebiet West geltenden Satz angehoben.

Nr. 4 – Einfügung eines § 17a

Die neu eingefügte Übergangsvorschrift zu dem durch § 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages geänderten § 10 Satz 1 TV Prakt-L bestimmt, dass es für vor dem 1. April 2015 eingestellte Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses bei der bisherigen Urlaubsdauer von 30 Tagen verbleibt.

Nr. 5 – Änderung des § 18 Absatz 3

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgelte entsprechend der Tarifeinigung auf den 31. Dezember 2016 festgelegt.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TV Prakt-L zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten auf das erhöhte Entgelt (s. § 2 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 4 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TV Prakt-L nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten die entgeltrechtlichen Vorschriften rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

VII.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 28. März 2015

§ 1 – Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Mit den Neufassungen der Anlagen 1 bis 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L werden die monatlichen Pauschalentgelte gemäß der in § 4 Abs. 5 Pkw-Fahrer-TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze und den Mindestbetrag der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf das erhöhte Entgelt (s. § 1 des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Anlagen 1 bis 3 – Neufassung der Anlagen 1 bis 3

Siehe die Erläuterung zu § 1.

VIII.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 28. März 2015

Allgemeines

Die Tabellenerhöhungen werden in beiden Jahren im Land Berlin zeitgleich wirksam (§ 5 Satz 5 TV Wiederaufnahme Berlin). Gleichzeitig erhöht sich der Bemessungssatz für das Land Berlin ab 1. März 2015 von 98 Prozent auf 98,5 Prozent (§ 5 Satz 6 TV Wiederaufnahme Berlin). Durch den zweiten Schritt der allgemeinen Tabellenerhöhung ab 1. März 2016 wird keine weitere Erhöhung des Bemessungssatzes ausgelöst; die vollständige Angleichung auf 100 Prozent muss spätestens mit dem Monat Dezember 2017 erfolgen (§ 5 Satz 14 TV Wiederaufnahme Berlin).

§ 1 – Änderung des TV Wiederaufnahme Berlin

Nr. 1 – Änderung des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L in § 6

Die Werte der Mindestbeträge bei Höhergruppierungen werden gemäß der in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung bei allgemeinen Entgelt-erhöhungen sowie gemäß der durch § 6 i.V.m. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin vorgeschriebenen Erhöhung des Bemessungssatzes zu den entsprechenden Zeitpunkten um die jeweils vereinbarten Prozentsätze angehoben. Für die Entgelterhöhung ab 1. März 2016 haben sich die Tarifvertragsparteien dabei zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung auf den Wert von 2,45 Prozent verständigt.

Nr. 2 – Aufhebung des § 16

§ 16 TV Wiederaufnahme Berlin enthielt die Vorschrift, dass die Anlage 1 zum TVA-L Pflege nicht gilt. Die bisher in der Anlage 1 zum TVA-L Pflege enthaltenen Übergangsregelungen sind durch Zeitablauf erledigt und werden deshalb durch § 2 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015 aufgehoben. Damit wird § 16 TV Wiederaufnahme Berlin inhaltsleer und deshalb aufgehoben.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf den erhöhten Garantiebtrag bei Höhergruppierungen (s. § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages) für den Monat März 2015. Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung des Garantiebtrags bei Höhergruppierungen (§ 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages) rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>